



Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640

FAX +49 30 18615 5105

E-MAIL buero-st-n@bmiwi.bund.de

DATUM Berlin, 3. September 2018

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Gabelmann, Hubertus Zdebel,
Andrej Hunko, u. a. der Fraktion DIE LINKE
betr.: „Gesundheitsrisiken durch Fracking in Deutschland“
BT-Drucksache: 19/3887**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

Betrachtet die Bundesregierung die in § 13a Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Regelungen zu Fracking als Vorbereitung für die Einführung umfassender Fracking-Aktivitäten, wenn sie trotz des Verbots von Fracking in Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein bis 2021 jetzt mit der geplanten Benennung der Expertenkommission den Weg für Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas in diesen Gesteinsarten in Deutschland ebnet?

Antwort:

§ 13a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die maßgebliche gesetzliche Regelung. Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas oder Erdöl mit der sogenannten Frackingmethode ist in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein verboten. Das Gesetz sieht die Einsetzung einer Expertenkommission vor. Dieser Verpflichtung ist die Bundesregierung nachgekommen. Eine Vorfestlegung durch die Einsetzung der Kommission sieht die Bundesregierung daher nicht.

In § 13a Absatz 7 WHG ist für das Jahr 2021 eine Überprüfung der Angemessenheit des Verbots nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG durch den deutschen Bundestag auf der Grundlage des bis dahin vorliegenden Standes von Wissenschaft und Technik vorgesehen.

Frage Nr. 2

Sind der Bundesregierung mittlerweile Anträge auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Fracking-Erprobungsvorhaben in Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein bekannt?

- a) **Wenn ja, von welchen Unternehmen, welche Region betreffend und für welche Gesteinsart? (bitte einzeln nach Unternehmen, Gebiet und Gesteinsart auflisten)?**
- b) **Wenn ja, hat die Bundesregierung Kenntnis über eine ablehnende oder zustimmende Haltung der betreffenden Landesregierungen bezüglich dieser Anträge?**
- c) **Wenn nein, welche Aufgaben wird die benannte Expertenkommission im Einzelnen zukünftig wahrnehmen?**

Antwort:

Der Bundesregierung sind keine Anträge auf Genehmigung für Fracking-Erprobungsmaßnahmen in Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein bekannt. Die Expertenkommission hat die Aufgabe, Erprobungsmaßnahmen gemäß § 13 a WHG wissenschaftlich zu begleiten, diese auszuwerten und hierzu und zum Stand der Technik Erfahrungsberichte für den Deutschen Bundestag zu verfassen.

Frage Nr. 3

Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung die Unabhängigkeit der Expertenkommission sicherstellen, die sich mehrheitlich aus Fracking-freundlichen Institutionen und Forschungszentren zusammensetzt (Vgl.

Hannover-Erklärung vom 24./25.06.2013:

[https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Nachrichten/Veranstaltungen/2013/GZH-Veranst/Fracking/Downloads/Hannover-Erklärung-](https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Nachrichten/Veranstaltungen/2013/GZH-Veranst/Fracking/Downloads/Hannover-Erklärung-Finalfassung.pdf?_blob=publicationFile&v=3)

Finalfassung.pdf?_blob=publicationFile&v=3) und in der Vertreter der Zivilgesellschaft nicht vorgesehen sind?

Antwort:

Die Zusammensetzung der unabhängigen Expertenkommission ist in § 13a Absatz 6 WHG geregelt. Ihre Unabhängigkeit ist gesetzlich verankert. Die Mitglieder der Expertenkommission sind an Weisungen nicht gebunden.

Frage Nr. 4

Ist es vorgesehen, dass die zukünftige Expertenkommission die möglichen Probebohrungen hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen evaluiert und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach den gesetzlichen Vorgaben in § 13a Absatz 6 WHG werden Erprobungsmaßnahmen durch die unabhängige Expertenkommission wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Mögliche Erprobungsmaßnahmen gem. § 13a Absatz 2 WHG in Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie im Kohleflözgestein sollen dazu dienen, die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt wissenschaftlich zu erforschen. Die unabhängige Expertenkommission wird ggf. zu konkreten Erprobungsmaßnahmen einen Forschungsplan entwickeln. Der Bundesregierung liegen deshalb derzeit keine Erkenntnisse dazu vor, welche spezifischen Forschungsfragen im Rahmen der Erprobungsmaßnahmen geklärt werden.

Frage Nr. 5

Umfasst die wissenschaftliche Begleitung auch die Auswertung bisheriger Erkenntnisse zu Emissionen in der Vorkette der Gas-Produktion, etwa in den USA und Australien?

Antwort:

Die unabhängige Expertenkommission wird gemäß § 13a Absatz 6 Satz 1 WHG in jährlich zu erstellenden Erfahrungsberichten auch zum Stand der Technik berichten. Es obliegt der unabhängigen Expertenkommission, zu entscheiden, in welcher Form bisherige Erkenntnisse in diese Erfahrungsberichte zum Stand der Technik eingehen werden. Der Bundesregierung liegen hierzu derzeit keine Erkenntnisse vor.

- a) **Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass die Emissionen in der Vorkette der Gas-Produktion bei möglichen Förderprojekten in Deutschland und der EU erfasst werden?**
- b) **Ab welchen Richtwerten würden die Förderung und auch der Import von mithilfe von Fracking gefördertem Erdgas, etwa in Form von Liquefied Natural Gas (LNG), den verbindlichen Zielen des im Jahr 2015 in Paris verabschiedeten Weltklimaabkommens widersprechen?**
- c) **Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass auch bei der Förderung und dem Import von Erdgas Regelungen für die Umsetzung der verbindlichen Klimaziele zur Anwendung kommen?**

Die Fragen Nr. 5 a) bis Nr. 5 c) werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In Deutschland sind die Anforderungen an Unternehmen in § 22b der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBERgV) gesetzlich geregelt. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die darauf beruhenden Vorschriften bleiben von § 22b ABBERgV unberührt.

EU-weit gilt, dass CO₂ Emissionen von Brennstoffen in direkte und indirekte Emissionen unterschieden werden können. Dabei umfassen direkte Emissionen solche, die bei der Verbrennung des Brennstoffes zur Energieumwandlung freigesetzt werden. Diese werden mit spezifischen Emissionsfaktoren beschrieben, wie sie beispielsweise für verschiedene Brennstoffe im Zuge der Emissionsberichterstattung im Rahmen des Emissionshandels als Referenzwerte für Berechnungsfaktoren festgelegt werden (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

Die indirekten Emissionen der Vorkette sind darin allerdings nicht enthalten. Die Vorkette umfasst im Allgemeinen sämtliche Tätigkeiten von der Gewinnung über die Aufbereitung bis hin zum Transport eines Brennstoffs. Für die in Deutschland eingesetzten regelmäßig importierten und eingesetzten Brennstoffe – insbesondere Erdgase, Mineralöle und Steinkohle – können die der Vorkette zuzurechnenden Emissionen erheblich schwanken. Über die mit dem Erdgasimport verbundenen Emissionen in den jeweiligen Erzeugerländern können detaillierte Angaben nicht gemacht werden, da deren Monitoring in die Verantwortung der Erzeugerländer fällt bzw. erforderliche technologische, prozessbezogene und qualitative Grundlageninformationen im Einzelnen nicht bekannt sind.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Forschungsvorhabens mit dem Titel „Roadmap Erdgas“ eine Überprüfung der Klimawirkungen der konventionellen Erdgasförderung in Deutschland veranlasst. In der auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlichten Kurzstudie werden Vorkettenemissionen bei

der konventionellen Erdgasgewinnung in Deutschland betrachtet und deren Relevanz für die Rolle von Erdgas im Rahmen der Klimaschutzziele bewertet.

Frage Nr. 6

Warum hat die Bundesregierung bisher keine Rechtsverordnung gemäß § 13b Abs. 5 WHG zur Errichtung eines für jede Person frei und unentgeltlich zugänglichen Registers für Stoffe, die u.a. bei Fracking-Verfahren verwendet oder abgelagert werden, erlassen?

Frage Nr. 7

Hat die Bundesregierung die Absicht, ein solches Stoffregister einzurichten?

- a) **Wenn ja, wann, wo wird dieses zu finden sein und welche Informationen wird es enthalten?**
- b) **Wenn nein, wieso wurde die Möglichkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung in das Wasserhaushaltsgesetz ursprünglich aufgenommen?**

Frage Nr. 8

Hat aus Sicht der Bundesregierung die – insbesondere nahe Fracking-Bohrungen wohnhafte – Bevölkerung in Deutschland ein Anrecht, Bezeichnungen und Klassifikationen der bei Fracking-Verfahren benutzten Chemikalien in vollständiger Dokumentation einsehen zu können und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen Nr. 6 bis Nr. 8 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat in Ihrem Gesetzentwurf vom 23. April 2015 zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie die Regelung des § 13b Absatz 5 WHG wie folgt begründet (s. BT-Drs. 184713, S. 27): „Die Herstellung größtmöglicher Transparenz für Zulassungs- und Überwachungsbehörden sowie der Öffentlichkeit bei Einsatz verschiedener Stoffe und Gemische ist ein herausragendes Ziel der Gesetzgebung zum Fracking. Der Schaffung dieser Transparenz dient einmal die Veröffentlichungspflicht der zuständigen Behörde nach § 13b Absatz 1 Satz 2 WHG. Sofern die individuellen Veröffentlichungen für Behörden nicht ausreichen, um einen Überblick über die in Deutschland bei Fracking eingesetzten Stoffe und Gemische zu erhalten, kann die Bundesregierung die Errichtung und Führung eines Internet gestützten Registers für Stoffe regeln, die beim Fracking

eingesetzt oder bei Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nr. 4 untertägig abgelagert werden.“

§ 13b Absatz 1 Satz 1 WHG sieht vor, dass Anträge auf Fracking oder Versenkung des Lagerstättenwassers Angaben nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 der UVPV Bergbau enthalten müssen. Dazu gehören Angaben über die Identität aller Stoffe, die eingesetzt, wiederverwendet, entsorgt oder beseitigt werden sollen, über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in Gemischen. Diese Angaben sind von der zuständigen Behörde nach § 13b Absatz 1 Satz 2 WHG innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung im Internet zu veröffentlichen.

Angesichts der Tatsache, dass der Bundesregierung derzeit keine konkreten Planungen für Erprobungsmaßnahmen in Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein bekannt sind, sieht die Bundesregierung darüber hinaus gegenwärtig keinen Bedarf für die Regelung eines Internet gestützten Registers für Stoffe, die beim Fracking eingesetzt oder bei Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nr. 4 WHG untertägig abgelagert werden. Sollten in absehbarer Zeit einzelne Anträge auf Fracking gestellt werden, dürfte nach Einschätzung der Bundesregierung jedenfalls zunächst die Veröffentlichungspflicht nach § 13b Absatz 1 Satz 2 WHG ausreichen, um die Öffentlichkeit über die bei Fracking-Verfahren benutzten Chemikalien umfassend zu informieren.

Frage Nr. 9

Wie erklärt die Bundesregierung, dass in Deutschland keine zentrale Erfassung aller getätigten Disposalbohrungen für die Verpressung von, bei Frackingverfahren entstandenem Flowback bzw. Lagerstättenwasser existiert?

Antwort:

Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist ausschließlich das jeweilige Land für die Genehmigung, Erfassung und Aufsicht von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zuständig.

Diese Zuständigkeit der Länder bezieht sich auch auf die im Kontext der Frage 9 genannten Maßnahmen.

Frage Nr. 10

Wie beurteilt die Bundesregierung die gesundheitlichen Risiken und Gefahren, die von ehemaligen Versenkbohrungen bzw. mit verpressten Flüssigkeiten gefüllten, ausgeförderten Lagerstätten ausgehen?

Antwort:

Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist ausschließlich das jeweilige Land für die Genehmigung, Erfassung und Aufsicht von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zuständig. Das umfasst auch die Aufsicht über frühere bergbauliche Tätigkeiten und Versenkbohrungen. Nach Auffassung der Bundesregierung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem neuen Regelungspaket zum Fracking, das am 11. Februar 2017 in Kraft getreten ist, noch einmal verschärft worden. Damit sind den Ländern alle notwendigen Möglichkeiten gegeben, Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben können, zu treffen.

Frage Nr. 11

Welche qualitativen und quantitativen Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein sicherer Einschluss des Lagerstättenwassers gemäß § 22c Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Allgemeine Bundesbergverordnung vorliegt? Muss dieser sichere Einschluss lediglich zeitlich begrenzt vorliegen oder hat er zeitlich unbegrenzt zu erfolgen? Für welchen Zeitraum muss der sichere Einschluss im Fall einer zeitlichen Begrenzung gegeben sein?

Antwort:

Zu unterscheiden sind Versenkbohrungen und Einpressbohrungen. § 22c Absatz 1 , Nr. 1 Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) meint die dauerhafte Ablagerung, also das „Versenken“ („Versenkbohrung“) von Lagerstättenwasser. Hingegen spricht Nr. 2 von „erneuter über Tage Förderung“, also vom Einpressen („Einpressbohrung“).

Es wird auf die Ausführungen der Begründung der Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie (BR Drs.: 144/15) verwiesen. Diese führt aus, dass nach § 22c Absatz 1 S.3 Nr. 1 ABBergV das Lagerstättenwasser sicher in einer druckabgesenkten, kohlenwasserstoffhaltigen Gesteinsformation eingeschlossen sein muss. Anders ist dies bei § 22c Absatz 1 S. 3 Nr. 2 ABBergV, für die die Begründung anführt, dass nicht ein dauerhafter sicherer Einschluss, sondern die sichere Speicherung bis zur erneuten Förderung erforderlich ist.

Für bestehende Vorhaben ist spätestens ab dem 11. Februar 2022 das Versenken von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten und saline Aquifere (tiefliegende, mit Salzwasser gefüllte Gesteinsschichten) nicht mehr gestattet. Lagerstättenwasser

darf dann nur noch in sogenannte druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen versenkt werden.

Frage Nr. 12

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anforderungen, die an das Monitoring von Disposalbohrungen bzw. Lagerstätten gestellt werden?

Frage Nr. 13

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Mengen an Flowback und an Lagerstättenwasser in deutschen Fracking-Förderstätten durchschnittlich pro Jahr entstanden sind bzw. zukünftig entstehen (bitte getrennt angeben)?

Frage Nr. 14

Ist der Bundesregierung bekannt, wo genau in Deutschland unterirdische Transportleitungen für Flowback bzw. Lagerstättenwasser verlaufen?

Die Fragen Nr. 12 bis Nr. 14 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist ausschließlich das jeweilige Land für die Genehmigung, Erfassung und Aufsicht von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zuständig. Daher ist es ebenfalls Aufgabe der Länder, die mittel- bis langfristigen Entwicklungen zu erfassen und ggf. darüber zu berichten. Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Frage Nr. 15

Stellt die Bundesregierung Nachforschungen bezüglich der mittel- und langfristigen Entwicklung von Grundwasserqualität und –belastung, Luftqualität, allgemeiner Lebensqualität und anderer Messgrößen nahe solchen Disposalbohrungen an?

Antwort:

Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserqualität gehört zu den Vollzugsaufgaben der Länder. Daher ist es ebenfalls Aufgabe der Länder, die mittel- bis langfristigen Entwicklungen der Grundwasserqualität bei solchen Disposalbohrungen zu erfassen und ggf. darüber zu berichten. Entsprechende Nachforschungen seitens der Bundesregierung sind nicht erforderlich.

Frage Nr. 16

Wie fasst die Bundesregierung den momentanen wissenschaftlichen Erkenntnisstand hinsichtlich der allgemeinen Gesundheitsgefährdung der in

und nahe Fracking-Gebieten ansässigen Bevölkerung zusammen und wie beurteilt sie diesen?

Antwort:

Bisherige Untersuchungen auf Landesebene konnten keine Ursachenzusammenhänge, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Erdgasförderstätten oder Tätigkeiten in der Erdöl- oder Erdgasindustrie feststellen. Es liegt zunächst in der Zuständigkeit der Länder, weitere Untersuchungen vorzunehmen, wenn es nötig ist, möglichen Gesundheitsgefährdungen nachzugehen.

Frage Nr. 17

Sieht die Bundesregierung sich in der Verantwortung, eigene Studien und Untersuchungen bezüglich der negativen Auswirkungen von Fracking-Chemikalien

- a) auf die Gesundheit von Frauen während der Schwangerschaft,
- b) auf die Gesundheit von un- und neugeborenen Kindern,
- c) auf die Gesundheit von Frauen und Männern hinsichtlich eines eventuell erhöhten Brustkrebsrisikos
- d) auf die Gesundheit von Frauen und Männern hinsichtlich eines eventuell erhöhten Risikos bezüglich Erkrankungen des blutbildenden Systems

anzustellen und wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

Nr. 17a) und Nr. 17b) Es wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.
Nr. 17c) und Nr. 17d) Die Aufklärung der Ursachen von statistisch auffällig hohen Zahlen von Krebserkrankungen in bestimmten Regionen liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen regionalen Landesbehörden. Die im Zentrum für Krebsregisterdaten beim Robert Koch-Institut verfügbaren Daten der bevölkerungsbezogenen (epidemiologischen) Krebsregister der Länder ermöglichen keine kleinräumigen Analysen und belastbare Studien zu diesen Themen.

Frage Nr. 18

Sieht die Bundesregierung sich in der Verantwortung, eigene Studien und Untersuchungen bezüglich der negativen Auswirkungen von Fracking in Bezug

auf die Zunahme von Asthmaerkrankungen anzustellen und wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung obliegt die Zulassung und Überwachung bergrechtlicher Vorhaben, wie hier der Gewinnung von Erdgas allein den Ländern. Sollten sich in bestimmten Erdgasförderungsgebieten Hinweise auf mögliche gesundheitliche Folgen durch Förderung ergeben, so fallen diese ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Frage Nr. 19

Behält die Bundesregierung sich vor, nachzuprüfen, ob auch in deutschen Fracking-Gebieten

- a) eine erhöhte Sterberate von Säuglingen,
- b) eine erhöhte Rate an Frühgeburten,
- c) eine erhöhte Rate an Asthmaerkrankungen

vorliegt und wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu Fragen Nr. 4 und Nr. 18 verwiesen. Eine eigene Prüfung, insbesondere bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente, schließt die Bundesregierung nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen

